

## Transportgenehmigung

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

~~PETE~~ Rückschein

Transpots Hein S.a.r.l  
Quai de la Moselle 1

LU- 5405 Bech-Kleinmacher

### Geschäftsbereich 4

Abfallwirtschaft,  
Gesetzl. Mess- und Eichwesen

### Herr Bachmeyer

Az.: 4.2/TG000582 Bm  
Telefon: (0681) 85 00-1259  
Telefax: (0681) 85 00-1384  
E-mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 21.04.2009

Kundendienstzeiten:  
Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Aktenzeichen: **TG 000582 Bm**

Beförderernummer: **ZLUK00198**

## Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom **10.03.2009** wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, die in der **Anlage** aufgeführten Abfallarten nach dem Europäischen Abfallverzeichnis, im **gesamten Bundesgebiet**, einzusammeln und zu befördern.

## Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle, mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

**Anlage und Anlage I**



## Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.

## Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß §11 Transportgenehmigungsverordnung in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz vom 26. Juni 1970 über der Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten auf **4090,-Euro** festgesetzt. An Auslagen werden **5,30 Euro** erhoben

Die entsprechende Rechnung ist beigelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, einzulegen, und zwar innerhalb eines Monats nachdem der Bescheid Ihnen zugestellt worden ist.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Ort: Saarbrücken

Datum: 21.04.2009

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

## **Anlage I**

### **zur Transportgenehmigung Nr. :TG 000582 Bm**

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens **alle drei Jahre**, an anerkannten Lehrgängen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind (§6 TgV). Die Nachweise über die Teilnahme sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **Widerrufsvorbehalt**

Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorbezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Transportgenehmigung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz- (VwVfG-).

Ändert sich die Firma, die Anschrift oder der Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer, ist dies der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Über Gewerbeummeldung oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (jeweils nicht älter als ein Monat) vorzulegen (§8 Abs. 2 TgV).

Für die zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammelungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, mit einer Mindestdeckungssumme, bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von 2,5 Mio. Euro, bei sonstigen Abfällen von 1,5 Mio. Euro pauschal erforderlich (§ 8 Abs. 2 TgV). Alle nicht beim Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Risiken müssen durch eine auf der Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sein.

**Die Transportgenehmigung erlischt ohne gesonderten behördlichen Widerspruch, sobald der v.g. Versicherungsschutz nicht mehr in vollem Umfang besteht.**

Die Beförderung ist ohne Zwischenlagerung auf dem kürzesten bzw. schnellsten Weg durchzuführen.

Der Transport der eingesammelten Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Fahrzeugen erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, daß ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist.

Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.

Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.



## Anlage I

### zur Transportgenehmigung Nr. :TG 000582 Bm

Mit Abfalltransporten (Einsammelungs- und Beförderungstätigkeiten) dürfen nur solche insoweit gewerbsmäßig handelnde Dritte beauftragt werden, die ihrerseits eine entsprechende Transportgenehmigung innehaben oder für Abfalltransporte zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind.

Beim Transport von asbesthaltigen Abfällen sind die entsprechenden Regelungen des Merkblatts „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils gültigen Fassung und der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Werden ausschließlich asbesthaltige Abfallarten eingesammelt oder befördert muß der Lehrgang nach TRGS 519 nachgewiesen werden. Eine Kopie der Lehrgangsbescheinigung ist dem LfU vorzulegen und in jedem Beförderungsmittel mitzuführen. Dieser Nachweis ersetzt den Fachkundenachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Transportgenehmigungsverordnung .

Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, daß Fahrzeuge mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, mit Warntafeln gemäß § 49 Abs. 6 Krw/AbfG ausgerüstet sind.

Bezüglich der Abfälle, die ggf. einem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Bestimmungen der Altölverordnung vom 16.04.2002 (AltöIV, BGBl I S. 1368), hier: §3 Grenzwerte und §4 getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote, sind zu beachten.

### Befristung

Diese Transportgenehmigung wird aufgrund Ihres Antrages bis zum **30.04.2019** erteilt.

### Hinweis

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung oder gegen das Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz und der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG 259/93) kann als Straftat der Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Diese Transportgenehmigung kann nach § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, wenn Auflagen dieser Transportgenehmigung nicht beachtet werden.

Diese Genehmigung berechtigt nur den Transport der in der **Anlage** zum Antrag aufgeführten Abfälle, wenn nicht das gesamte Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) Gegenstand des Antrages war.

In den Begleit- und Übernahmescheinen sind die Abfallbezeichnungen und Schlüssel gemäß AVV anzugeben.



**Anlage I****zur Transportgenehmigung Nr. :TG 000582 Bm****Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don- Bosco- Straße 1, 66119 Saarbrücken, einzulegen, und zwar innerhalb eines Monats nachdem der Bescheid Ihnen zugestellt worden ist.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



**Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung  
gem. §49 Abs. 1, §50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG)  
i.V.m. §§7 u. 11 Abs.1 Buchst. der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)  
TG 000582**

**1 ANTRAGSTELLER (Betriebsinhaber) Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers**

1.1 Firma: **Transports Hein S.a.r.l**

Beförderer Nr.: **ZLUK00198**

1.2 Straße: **Quai de la Moselle** Nr. **1**

1.3 PLZ: **LU 5405** Ort: **Bech-Kleinmacher**

1.4 Telefon: **00352-266621** Telefax: **00352-26662800**

**2 Die Transportgenehmigung wird beantragt**

2.1 für folgendes Bundesland/ folgende Bundesländer:

Kürzel	Bundesland	Schlüssel	gesamtes Bundesland	
			ja, weiter mit 3.	nein, weiter mit 2.2
<input type="checkbox"/> A	Schleswig-Holstein	01	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> B	Hamburg	02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> C	Niedersachsen	03	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> D	Bremen	04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> E	Nordrhein-Westfalen	05	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> F	Hessen	06	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> G	Rheinland-Pfalz	07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> H	Baden-Württemberg	08	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> I	Bayern	09	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> K	Saarland	10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> L	Berlin	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> M	Mecklenburg-Vorpommern	13	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> N	Sachsen-Anhalt	15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> P	Brandenburg	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> R	Thüringen	16	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> S	Sachsen	14	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Bitte genaue Bezeichnung:	Kreisschlüssel (von der Behörde auszufüllen)

3 Es wird beantragt, die Transportgenehmigung auf folgende Abfallarten zu beschränken:

lfd.Nr.	Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
3.1		<b>gesamte Abfallarten nach dem Europäischen</b>
3.2		<b>Abfallverzeichnis (AVV)</b>
3.3		
3.4		
3.5		
3.6		
3.7		
3.8		
3.9		
3.10		
3.11		
3.12		
3.13		
3.14		
3.15		
3.16		



lfd.Nr.	Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
3.17		
3.18		
3.19		
3.20		
3.21		
3.22		
3.23		
3.24		
3.25		
3.26		
3.27		
3.28		
3.29		
3.30		
3.31		
3.32		
3.33		
3.34		
3.35		
3.36		
3.37		
3.38		
3.39		
3.40		



4 es wird beantragt, die Transportgenehmigung bis zum

30.04.2019 zu erteilen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_



**Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

**1 Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers -**

TG 000582

1.1 Firma

Transports Hein S.à r. l.

Beförderernummer  
ZLUK00198

1.2 Straße

Quai de la Moselle

Hausnr.

1

1.3 PLZ Ort

5405 Bech - Kleinmacher

1.4 Telefon

00352 - 26 6621

Telefax

00352 - 26 66 2800

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
1.5 Gewerbeanmeldung	18.12.02	<input type="checkbox"/>	01
1.6 Handelsregisterauszug	06.03.09	<input type="checkbox"/>	02
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	<input type="checkbox"/>	_____
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	02.03.09	<input type="checkbox"/>	03
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	19.12.08	<input type="checkbox"/>	04
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	19.12.08	<input type="checkbox"/>	_____

**2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer**

2.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
Hein Alphonse	07.09.53	Luxembourg	
2.2 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
	03.03.09	<input type="checkbox"/>	05
2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	<input type="checkbox"/>	_____
2.4 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
Hein Jean - Pierre	07.03.53	Grevenmacher	
2.5 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
	03.03.09	<input type="checkbox"/>	06
2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	<input type="checkbox"/>	_____
2.7 <input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			



<sup>1)</sup> Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

<sup>2)</sup> Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs.2 Nr. 1 f) TgV.

00711/960724 W. Kohlhammer GmbH (02080) Deutscher Gemeindeverlag

BARCODEFELD 75 x 15 mm

TG 000582

**3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen**

3.1 der unter Ziff. 2 genannte Betriebsinhaber

3.2  folgende Person:


3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
Deslandes Louis	28.10.54	Königsmacker	
3.4 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
	25.09.07	<input type="checkbox"/>	07
3.5 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
	03.03.09	<input type="checkbox"/>	08
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
		<input type="checkbox"/>	

**4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)**

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
Wilhelm Tobias	13.09.67	Saarburg	
4.2 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
	08.03.09	<input type="checkbox"/>	09
4.3 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
	04.03.09	<input type="checkbox"/>	10
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
		<input type="checkbox"/>	
4.5 <input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

**5 Bestätigung und Unterschrift**

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift
Bech-Kleinmacher	10.03.09	



00771/960724 W. Kohlhammer GmbH (02080) Deutscher Gemeindeverlag

Bitte verwenden Sie diese Antragsblätter für die Beförderung von gefährlichen Gütern (s. § 6 TgV.)

BARCODEFELD 75 x 15 mm

<sup>1)</sup> Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.